

Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Führungskräftevermittlung

In einem Rechtsstreit um die Honoraransprüche eines Personalberaters gegen einen Arbeitgeber hat der EuGH zum Vorabentscheidungsersuchen des OLG München mit Urteil vom 23.04.1991 Stellung genommen. Kernaussagen des Urteils sind:

- Die Vermittlung von Führungskräften ist eine wirtschaftliche Tätigkeit und unterliegt damit in vollem Umfang den Regeln des Wettbewerbsrechts.
- Ein Verstoß gegen das Verbot des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch einen Mitgliedsstaat (Art. 86 EWG-Vertrag) liegt vor, wenn eine öffentlichrechtliche Anstalt für Arbeit, die ein Arbeitsvermittlungsmonopol besitzt, nicht in der Lage ist, die Nachfrage auf dem Markt nach der Vermittlung von Führungskräften zu befriedigen und eine Beeinträchtigung des Monopols durch Personalberatungsunternehmen in der Praxis geduldet wird.
- Der Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist auch darin zu sehen, daß der deutsche Gesetzgeber trotz Entstehens eines umfangreichen Personalberatungsmarktes den Personalberatern eine gesetzliche Absicherung ihrer Honoraransprüche vorenthielt.

Den Begriff „Führungskräfte der Wirtschaft“ hat der EuGH in diesem Urteil nicht definiert.

Das Urteil hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf innerstaatliches Recht. Nach Art. 171 EWG-Vertrag hat jedoch der betroffene Mitgliedsstaat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus einem EuGH-Urteil ergeben.

Nach: Rechtssache C-41/90 des Europäischen Gerichtshofs.

